

Diakonisches Werk • Postfach 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Wirtschaftsausschuss
Geschäftsführer Herr Manfred Neil
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

Stabsteam Sozialpolitik

Johannes Peter Petersen

Telefon: +49 4331 593-148
Telefax: +49 4331 593-35148
j.petersen@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Rendsburg, 12. Januar 2012

Betreff

Stellungnahme des Diakonischen Werk Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen

Sehr geehrter Herr Neil,

am 18.01.2012 wird sich der Wirtschaftsausschuss des Landtages in einer Anhörung mit dem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen befassen.

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein als der einzige Landesverband der Freien Wohlfahrtspflege mit einem flächendeckenden Angebot an Präventions- und Suchthilfeeinrichtungen möchte nicht versäumen, auch unaufgefordert zu diesem Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Weiterführende Erläuterungen dazu wird Herr Adler als Vertreter des Paritätischen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege persönlich in der Sitzung am 18.01.2012 vornehmen, denen wir uns voll inhaltlich anschließen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Peter Petersen
Referent für Suchthilfe

Anlage

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
Martinshaus
24768 Rendsburg

Telefon +49 4331 593 - 0
Telefax +49 4331 593 - 244
info@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de
www.diakonie-gegen-armut.de

Gesetzliche Vertreter
Petra Thobaben
Sprecherin des Vorstandes
Roland Schlerff
Kaufmännischer Vorstand

Zentrales Spendenkonto:
Evangelische Darlehns-
genossenschaft eG Kiel
BLZ 210 602 37
Konto 78 78 6

Spendenkonto:
Brot für die Welt:
Evangelische Darlehns-
genossenschaft eG Kiel
BLZ 210 602 37
Konto 90 00 0

Steuernummer: 19 290 82598

Vereinsregister-Nr.: 226

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG)
Rendsburg, 10. Januar 2012

Johannes Peter Petersen

Telefon: +49 4331 593-148
Telefax: +49 4331 593-35148
j.petersen@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf des Landesregierung: „Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen“ Stellung nehmen zu können.

1 Grundsätzliches

Das Automatenpiel stellt aufgrund seiner besonderen Gestaltungsmöglichkeiten für Spielerinnen und Spieler ein erhebliches Risiko dar, an Spielsucht zu erkranken, dies besonders durch z.B.

- **hohe Ereignisfolgen**
- **geringe Einstiegshürden**
- **technische Verfahren der Aufmerksamkeitsfokussierung**

Aus diesem Grunde hat der Staat einen besonderen Schutz- und Präventionsauftrag, und dies auch insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen. Das DW Schleswig-Holstein begrüßt deshalb die Initiative der Landesregierung, hier in Folge der Föderalismusreform eine Landesregelung zu schaffen

Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen betreffen im Wesentlichen

- **Lage, Größe, Öffnungs- und Sperrzeiten**
- **Trenn- und Abstandsregelungen**
- **Konzessionierungen**
- **Verzehrverbote**
- **personelle Anforderungen**
- **Informations- und Aufklärungspflichten**

Die mit dem vorgelegten Rechtsrahmen eingeführten Maßnahmen scheinen dem DW Schleswig-Holstein geeignet, das Risiko in einem gewissen Umfang einzugrenzen.

Details

§1 Anwendungsbereich

Präzisierung der Begriffe

"ähnliche Unternehmen"

„spielhallenähnliche Betriebe in Schank- und Speisewirtschaften“

Begründung

Insbesondere in Schank- und Speisewirtschaften ist der Gebrauch der Spielgeräte durch Kinder / Jugendliche und durch suchgefährdete Personen schwer zu kontrollieren.

Hier besteht ein besonderer Bedarf ein stärkerer Kontrolle und Restriktion

§2 Erlaubnis - ok

§3 Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

- Die Mindestabstände sind zu vergrößern. Bei einem gesetzten Abstand von 300 Metern besteht in größeren Objekten (z.B. Bahnhöfe, Einkaufszentren) die Möglichkeit der Mehrfachplatzierung.
- Strikte Trennung von Freizeitstätten und Spielhallen.

§4 Verbots des Angebots von Speisen

- Kein Ausschank alkoholischer Getränke

§5 Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

- Einbindung der kommunalen Suchtberatung
- Verbindlicher und gut sichtbarer Hinweis auf kommunale Suchtberatung
- Präventionsarbeit nur durch anerkannte Beratungs- und Präventionsstellen

§6 Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers

- Ständige Anwesenheit geschulten Aufsichtspersonals

§7 Optisch-elektronische Überwachung - ok

§8 Öffnungszeiten - ok

§9 Überwachung - ok

§10 Ordnungsgwidrigkeiten - ok

§11 Übergangsbestimmungen

differenzierte Regelung der Übergangsbestimmungen

Hier wünscht sich das DW SH einen differenzierteren Umgang, insbesondere bei der Konzessionierung und in der Umsetzung von Trenn- und Abstandsregelungen, und kann sich hier deutliche kürzere Übergangsfristen vorstellen.

2 Anmerkungen

Es wäre wünschenswert, auch auf die Möglichkeiten der grundsätzlichen technische Änderungen an Spielgeräten einzugehen, z.B.

- Herabsetzung der Ereignisfrequenz
- Freischalten des Gerätes durch Altersnachweis (Beispiel Zigarettenautomat)
- Ausschluss der Möglichkeit, an zwei Geräten gleichzeitig zu spielen

Nach anerkannter Fachmeinung ist das Automatenpiel ein erheblicher Faktor zur Auslösung von Spielsucht. Ähnlich wie im Glücksspielgesetz ist aus Sicht des DW SH

deshalb auch eine Abgabenregelung sinnvoll, die die Verursacher an der Vorhaltung einer Präventions- und Hilfestruktur im Zusammenhang mit Suchterkrankungen angemessen finanziell beteiligt.

Johannes Peter Petersen
Referent für Suchthilfe